

Auftragsausführungsgrundsätze
der
PI Fondsmanagement GmbH & Co. KG
(Kapitalverwaltungsgesellschaft)



Nach § 168 Abs. 7 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Verbindung mit Art. 27, 28 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (Level-II-VO) sind Kapitalverwaltungsgesellschaften dazu verpflichtet, Grundsätze zur Auftragsausführung aufzustellen und dazu erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um im Interesse ihrer Anleger bestmögliche Handelsergebnisse zu erzielen. Darüber hinaus vertiefen die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk) in Verbindung mit der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-RL) bestimmte Vorgaben der Level-II-VO.

Wenn die PI Fondsmanagement GmbH & Co. KG (PI) im Rahmen ihrer Portfolioverwaltung Handelsentscheidungen tätigt, handelt sie im besten Interesse der AIF oder der Anleger, der von ihnen verwalteten AIF.

Nach Abschnitt 4.6 Ziffer 10 KAMaRisk sind Geschäftsabschlüsse für das Investmentvermögen zu nicht marktgerechten Bedingungen grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon sind für Anleger vorteilhafte Geschäfte – z.B. Geschäftsabschlüsse zu vorteilhaften Preisen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen. Bei Spezial-AIF können Geschäftsabschlüsse ausnahmsweise auch zu nicht marktgerechten Bedingungen erfolgen, wenn der Geschäftsabschluss mit Zustimmung aller Anleger erfolgt, sachlich begründet und dokumentiert ist.

Die Zuordnung der zu erwerbenden Immobilien zu den AIF wird vor der Beurkundung festgelegt. Der Zuordnungsbeschluss wird in den Ankaufunterlagen festgehalten. PI stellt sicher, dass sowohl Käufe als auch Verkäufe in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie, den -zielen und dem Risikoprofil des AIF durchgeführt werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze zur Auftragsausführung werden die Geschäfte fortlaufend dokumentiert.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung werden regelmäßig, mindestens jährlich überprüft.